

Büro für Schallschutz  
Dr. Wilfried Jans

von der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für  
Bauakustik und Schallimmissionsschutz

Anlage: 11.2.1  
Fertigung:

Im Zinken 11  
77955 Ettenheim

Telefon 07822-8612085  
Telefax 07822-8612088  
e-mail mail@jans-schallschutz.de

---

Büro für Schallschutz Dr. Jans, Im Zinken 11, 77955 Ettenheim

per e-mail  
Herrn  
Karl Schöllig  
Im Brühl 3

71576 Burgstetten

---

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
e-mail	27.07.2020	ja-6350	07.08.2020

Änderung des Bebauungsplans "Unteres Ahfeld" in Biberach  
- Lärm-Immissionsschutz

Sehr geehrter Herr Schöllig,

gemäß Ihrer Mitteilung beabsichtigen die Bauherren der Grundstücke Flst.-Nr. 2621/1 und 2621, auf der Grenze zum südlich angrenzenden Flurstück Nr. 2624 des Netto-Marktes einen 2 m hohen Sichtschutzzaun zu errichten. Sie fragten an, welche Situation auf den Baugrundstücken unmittelbar nördlich des Netto-Marktes zu erwarten ist, wenn dieser Sichtschutzzaun als 2 m hohe Lärmschutzwand ausgeführt wird (d. h. ein bewertetes Schalldämm-Maß von  $R_w \geq 25$  dB aufweist) und auch nach Westen entlang der Südseite der Grundstücke Flst.-Nr. 2621/2 und 2621/3 fortgeführt wird.

Rechnerisch wurde die in den Anlagen 1 und 2 eingetragene Lärmschutzwand mit einer Länge von insgesamt 40 m berücksichtigt; eine Verlängerung dieser Wand in Richtung Westen bzw. Osten ist in schalltechnischer Hinsicht nicht erforderlich. Bezüglich der jeweiligen Höhen von Netto-Parkplatz, Lärmschutzwand und Immissionsort im Baugebiet teilten Sie folgende Randbedingungen mit:

Nordrand Netto-Parkplatz: im Westen ca. 193,0 m ü. NN, im Osten ca. 193,3 m ü. NN

Lärmschutzwand: von West nach Ost ansteigend mit UK = 192,6 m ü. NN - 193,0 m ü. NN  
OK = 194,6 m ü. NN - 195,0 m ü. NN

Erdgeschossfußbodenhöhe auf Flst.-Nr. 2621/2 ca. 192,7 m ü. NN  
Flst.-Nr. 2621/1 ca. 192,9 m ü. NN

---

Auf der Grundlage dieser Angaben folgt näherungsweise, dass die Wandoberkante ca. 1,7 m über dem Niveau des Netto-Parkplatzes (an dessen Nordrand) im jeweiligen Querschnitt liegt. Ein Immissionsort im Erdgeschoss eines geplanten Gebäudes befindet sich ca. 1,5 m über EGFH und somit ca. 0,5 m unter der Oberkante der Lärmschutzwand im jeweiligen Querschnitt. Ein Immissionsort im Obergeschoss ragt - bei einer angenommenen Geschosshöhe von 3,0 m - um ca. 2,5 m über die Schirmoberkante hinaus.

Unter Berücksichtigung dieser geometrischen Gegebenheiten wurde in den Anlagen 1 und 2 die Betriebslärmeinwirkung auf die unmittelbar nördlich des Netto-Marktes gelegenen Baugrundstücke berechnet, und zwar in Anlage 1 für das Erdgeschoss und in Anlage 2 für das Obergeschoss. Hinsichtlich der bei den Berechnungen jeweils berücksichtigten Randbedingungen wird auf die Ausführungen im Gutachten Nr. 6350/1336 vom 02.05.2020 verwiesen; berücksichtigt wurden die dort in Abschnitt 7 angegebenen Schallschutzmaßnahmen Nr. 1 bis 7 und die oben beschriebene Lärmschutzwand. Außer Betracht blieben die im Gutachten angegebenen Schallschutzmaßnahmen Nr. 8a (Asphaltierung der Fahrgassen des Netto-Parkplatzes) und Nr. 8b (2,7 m hohe Lärmschutzwand unmittelbar am Nordrand des Netto-Parkplatzes).

Mit freundlichen Grüßen

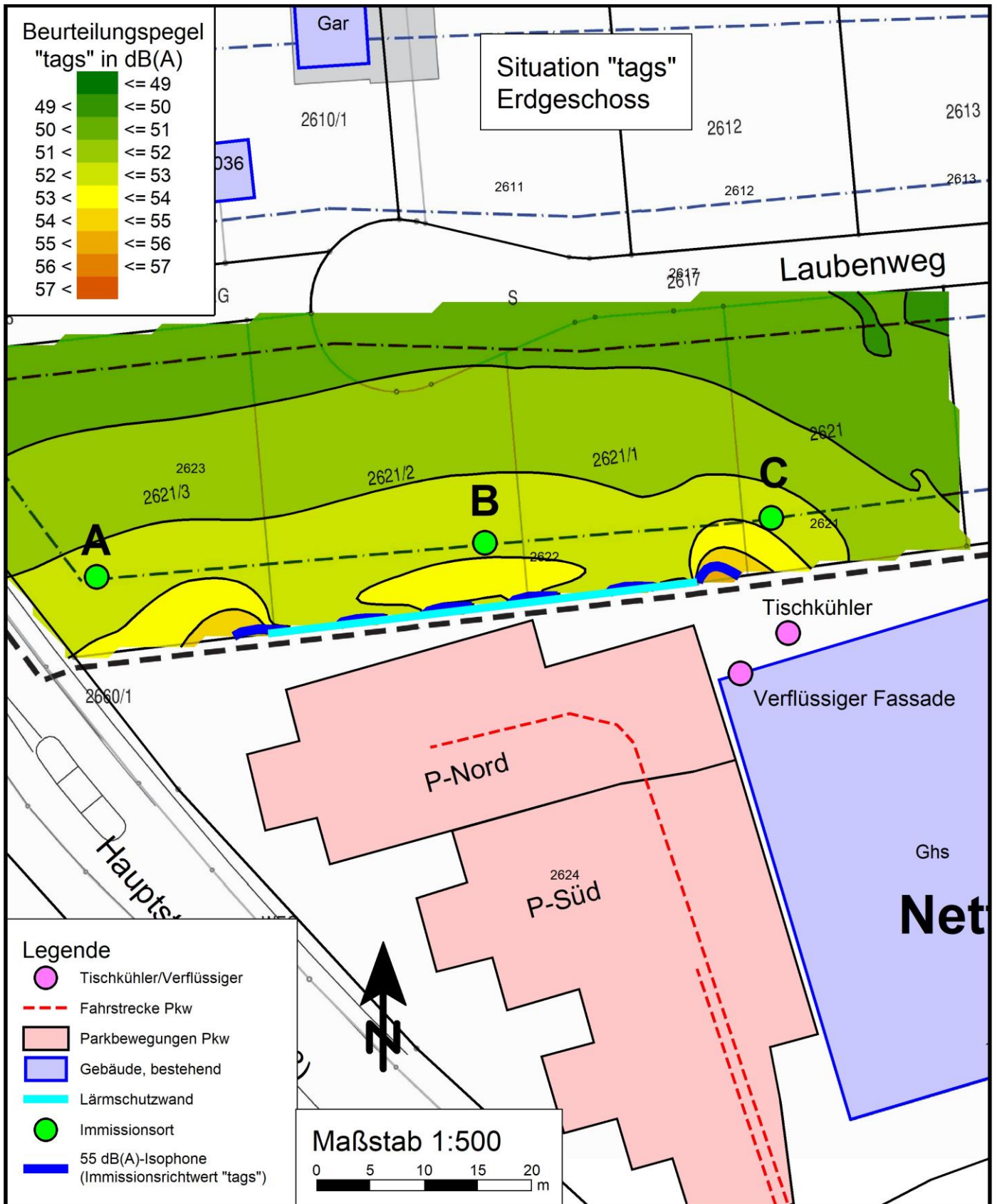
gez. Dr. Jans

Anlagen: 2

Ø Gemeindeverwaltung Biberach (per e-mail)  
Kappis Ingenieure (per e-mail)

Änderung des Bebauungsplans "Unteres Ahfeld" in Biberach

- Lageplan mit Eintragung der im Text beschriebenen Lärmschutzwand sowie mit flächenhafter Darstellung der Beurteilungspegel "tags" in Höhe des Erdgeschosses;
- Erläuterungen siehe Text



Änderung des Bebauungsplans "Unteres Ahfeld" in Biberach

- Lageplan mit Eintragung der im Text beschriebenen Lärmschutzwand sowie mit flächenhafter Darstellung der Beurteilungspegel "tags" in Höhe des Obergeschosses;  
Erläuterungen siehe Text

